

Ausschuss f. Gesundheit
Ausschussdrucksache

Deutscher Bundestag

19(14)114(7) gel. VB zur öAnh am 23.10.2019 -PTA 18.10.2019

Stellungnahme von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)

Hamburg, 17. Oktober 2019

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft Hudtwalckerstr. 10 22299 Hamburg



ADEXA – Die Apothekengewerkschaft begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, das Berufsbild und die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten im Hinblick auf die geänderten Anforderungen der Apothekenpraxis zu reformieren. Insbesondere muss angesichts des Fachkräftemangels die Attraktivität des Berufs gesteigert werden. Entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrages soll dies durch Übertragung von mehr Verantwortung auf die pharmazeutischtechnischen Assistentinnen und Assistenten erfolgen sowie durch eine Verbesserung der Ausbildungsordnung. Von daher ist im Gesetzentwurf zwar der Wille des Gesetzgebers erkennbar, eine praxisnahe Gestaltung zu erreichen. Gleichzeitig wird aber die Umsetzung nach den vorliegenden Gesetzesvorschlägen diesem Ziel nicht gerecht und geht nach Auffassung von ADEXA am künftigen Bedarf vorbei.

Insbesondere entsteht der Eindruck, dass die Weiterentwicklung dieses Gesundheitsberufs im Wesentlichen an finanziellen und organisatorischen Fragen festgemacht wird. Die von ADEXA geforderte Verlängerung der schulischen Ausbildung – die auch vom Bundesrat befürwortet wird (siehe Stellungnahme des BR vom 11.10.2019) – wird im Wesentlichen mit erhöhtem Organisationsaufwand der Schulen sowie möglicherweise entstehenden Mehrkosten abgelehnt. Aber: Weder die Qualität der Ausbildung noch die Kompetenz der Absolventen werden durch das geplante Gesetz nachhaltig erhöht. Damit ist zu bezweifeln, dass Ausbildung und Beruf durch die vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich attraktiver werden.

Der Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form geht an der Praxis und den Umfrage-Ergebnissen von ADEXA unter PTA und dem PTA-Berufsnachwuchs vorbei. Die Wünsche und der Bedarf der Betroffenen nach einer verlängerten Ausbildung und damit mehr Zeit, um den umfangreichen und für die Apothekenpraxis so wichtigen Lernstoff in der Schule aufzunehmen, werden nicht berücksichtigt (siehe dazu unter https://www.adexa-online.de/aktuelles/themen/pta-ausbildungsnovellierung).

ADEXA begrüßt daher ausdrücklich, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 11.10.2019 zugesagt hat, die Verlängerung der Ausbildungsdauer zu prüfen.



Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 1 PTA-Berufsgesetz

§ 6 Berufsbild

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass das PTA-Berufsbild konkretisiert wird.

§ 6 Abs. 1: Entsprechend der Apothekenpraxis sollten die Tätigkeiten unter c), d) und e) an erster Stelle der Aufzählung stehen. Gleichzeitig steht die Gewichtung der Prüfung von Ausgangsstoffen und Arzneimitteln (Abs. 1 b) in Widerspruch zur geplanten radikalen Kürzung der Unterrichtsstunden im Bereich Chemie. Auch die Arbeit von PTA in der Industrie sowie in Prüflaboratorien steht mit der Kürzung der Stundenzahl im Fach "Chemie" nicht in Einklang.

Artikel 2 Änderung der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

§ 3 Abs. 5b u. 5c ApBetrO: Beaufsichtigung bei der Ausübung pharmazeutischer Tätigkeit

Die in § 3 Abs. 5b ApBetrO aufgeführten Voraussetzungen, nach denen die Apothekenleitung auf die Beaufsichtigung der von PTA ausgeübten pharmazeutischen Tätigkeiten verzichten kann, enthalten zu umfangreiche Einschränkungen. Sinnvoll ist eine Erweiterung der Kompetenzen bzw. Befugnisse auf die Bereiche Rezeptur/Defektur sowie Fertigarzneimittel- und Ausgangsstoff-Prüfung sowie die Abgabe von Arzneimitteln ohne Beaufsichtigung durch einen Apotheker.

Eine Übertragung dieser Befugnisse sollte im Ermessen der Apothekenleitung liegen – und nicht auf den in § 3 Nr. 5b ApBetrO genannten Voraussetzungen basieren.

Insbesondere mit der geplanten Änderung in § 3 Abs. 5b i. V. m. § 17 Abs. 6 ApBetrO und dem dort neu einzufügenden Satz wird denjenigen PTA, die im Moment schon eine Abzeichnungsbefugnis nach § 17 Abs. 6 ApBetrO innehaben, diese Befugnis entzogen, wenn sie die Voraussetzungen des neu einzufügenden § 3 Abs. 5b und 5c ApBetrO nicht erfüllen. Dies läuft dem Ziel des Gesetzentwurfs, den PTA erweiterte Kompetenzen zu übertragen, klar entgegen.

ADEXA fordert daher, dass die Möglichkeit zur Abzeichnungsbefugnis für PTA gemäß § 17 Abs. 6 ApBetrO vom PTA-Reformgesetz nicht berührt wird.

§ 3 Abs. 5b Nr. 1. a) ApBetrO: Die Abschlussnote "gut" gewährleistet nicht automatisch, dass der Prüfling eine gute PTA ist. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, die Vornoten höher als mit 25 Prozent (siehe § 15c PTA-APrV) zu gewichten.

Das Erfordernis einer dreijährigen Berufstätigkeit ist viel zu lang. Gleichzeitig stellt dies unter Umständen eine Benachteiligung von weiblichen PTA dar, die vielfach in Teilzeit beschäftigt sind. Anstelle einer Aufwertung wäre hier eine Abwertung des PTA-Berufs zu befürchten.



§ 3 Abs. 5b Nr. 1. b) und § 3 Abs. 5c ApBetrO: Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ein Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer nachgewiesen werden muss. Die Apothekerkammern sind zuständig für Apothekerinnen und Apotheker, nicht für die PTA. Ein entsprechendes Fortbildungszertifikat müsste zumindest auch durch andere, PTA-nähere Organisationen angeboten werden können.

Hinzu kommt, dass Fortbildungsveranstaltungen nicht bundesweit flächendeckend angeboten werden. Gerade für Teilzeitkräfte kann der Zeitaufwand inklusive Reisezeit für eine Fortbildung außer Verhältnis zur Arbeitszeit und damit auch zum Einkommen stehen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass auch die Kosten sehr stark differieren. Mit den derzeitigen PTA-Gehältern können nicht alle Fortbildungen selbst finanziert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Ministerium zu der Einschätzung gelangt, der zu erwartende Mehraufwand für die Kosten der Fortbildungen sei nicht relevant.

Gleichzeitig wird das Fortbildungszertifikat der Apothekerkammern nicht zwingend durch eine breite Palette fachspezifischer Fortbildungen erlangt. Auch eine PTA, die sich z. B. ausschließlich zu den Themen Phytopharmazie oder Homöopathie fortbildet, könnte das Zertifikat erhalten, hätte aber keine vertiefte Qualifikation zum Beispiel für die Rezeptur.

§ 3 Abs. 5b Nr. 2 a) ApBetrO: Die Beschäftigungsdauer von einem Jahr in einer konkreten Apotheke beinhaltet nicht automatisch eine Fachkompetenz der betreffenden PTA. Hiermit würde außerdem der Wechsel einer Anstellung sowohl für die PTA als auch für den Arbeitgeber erschwert.

Fazit: Insgesamt sind nach Einschätzung von ADEXA die vorgegebenen Kriterien nicht als Maßstab geeignet, ob eine PTA von der Pflicht zur Beaufsichtigung bei der Ausführung pharmazeutischer Tätigkeiten befreit werden kann.

Ein praktikabler Ansatz wäre, die Befreiung von der Aufsichtspflicht bei pharmazeutischen Tätigkeiten, die nicht nach § 3 Abs. 5a ausgeschlossen sind, unter die Einschätzung des Apothekenleiters bzw. der Apothekenleiterin zu stellen. Diese sind in der Lage, die Kompetenz der von der Aufsichtspflicht zu befreienden PTA einzuschätzen. Hierdurch könnte das Berufsbild attraktiver gestaltet werden und auf die Personalknappheit der Apotheken, insbesondere auch des approbierten Personals, reagiert werden.

ADEXA begrüßt daher, dass die Bundesregierung zugesagt hat, der Bitte des Bundesrates zu entsprechen und die mit Artikel 2 beabsichtigte Erweiterung der Kompetenzen von PTA vor dem Hintergrund von Patientensicherheit und Patientenschutz auf der einen Seite und der Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung des Berufsbildes auf der anderen Seite im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen.



Artikel 3 Änderung der Ausbildung-und Prüfungsverordnung für pharmazeutischtechnische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV)

Neustrukturierung der Lehrinhalte

Es ist positiv zu bewerten, dass neue Unterrichtsinhalte enthalten sind und die Inhalte detailliert beschrieben sind. Gleichzeitig wird es als förderlich erachtet, dass die zu vermittelnden Inhalte genau aufgeschlüsselt sind. Positiv wird auch bewertet, dass Phytopharmaka mit Botanik und Drogenkunde gemeinsam unterrichtet werden sollen und dass der Pflanzenschutz aus dem Lehrplan herausgenommen wurde.

Gleichzeitig sind die vorgesehenen Stundenkürzungen als kritisch anzusehen. Bestimmte Lehrinhalte kommen durch die Stundenkürzung zu kurz. Teilweise werden die Stunden nach dem neuen Vorschlag nur umverteilt und nicht mehr Zeit für die zu vermittelnden Inhalte eingeräumt. Hier nimmt ADEXA noch einmal ausdrücklich Bezug auf die Forderung nach einer Verlängerung der schulischen Ausbildung um sechs Monate!

Anmerkungen zur neuen Stundentafel

Insbesondere die Stundenkürzung im Fach Chemie sieht ADEXA angesichts der gestiegenen Anforderungen an Analyse und Rezeptur sehr kritisch.